

Satzung

**Förderverein der
Johann-Philipp-Bronner-Schule
Wiesloch e.V.**

**vom 7. April 1992,
geändert am 27. Februar 2019**

Amtsgericht Mannheim VR 350422



Förderverein der Johann-Philipp-Bronner-Schule Wiesloch e.V. , Gymnasiumstr. 2, 69168 Wiesloch

Amtsgericht Mannheim VR 350422 e-mail: info@bronner-schule.de Homepage: www.bronner-schule.de

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein führt den Namen: "Förderverein der Johann-Philipp-Bronner-Schule Wiesloch e.V.". Er hat seinen Sitz in Wiesloch und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein unterstützt die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe, er fördert die Verbundenheit der am Erziehungsgeschehen Beteiligten und pflegt die Beziehungen der Schule zu ehemaligen Schülerinnen und Schülern, zu Eltern, Ausbildern und Freunden der Schule.

Wichtige Aufgabenfelder sind u.a. die Veranstaltung von Vorträgen und Fachgesprächen, die berufliche Weiterbildung, kulturelle Veranstaltungen, Information der Öffentlichkeit, Verbesserung der Ausstattung der Schule, Mittelbeschaffung für Schülerpreise.

§ 3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1992.

II. Mitgliedschaft, Einkünfte und Mittelverwendung

§ 4

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Unternehmungen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist sowie durch Ausschluß. Letzterer ist möglich bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über einen längeren Zeitraum als 2 Jahre oder wenn ein Mitglied die Interessen des Vereines grob verletzt. Wird gegen einen solchen Vorstandsbeschluß Einspruch erhoben, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliedsbeiträgen,
2. Spenden,
3. Erträgen des Vereinsvermögens,
4. Erträgen aus sonstigen Maßnahmen, die sich aus § 2 der Satzung ergeben.

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand erarbeitet und orientiert sich an einer Förderrichtlinie, die die satzungsgemäßen Ausgaben des Vereins definiert.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

III. Organe des Vereins, Aufgaben

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist,
3. optional ein Beirat.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, wovon einer die Kassenführung übernimmt.

Der Vorsitzende soll nicht Mitglied der Schulleitung sein; einer der Stellvertreter soll Mitglied der Schulleitung bzw. des Lehrerkollegiums sein.

§ 7

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse des Vorstandes können auch im elektronischen Umlaufverfahren erfolgen.

§ 8

Der Vorstand steht der Schule mit Rat und Tat zur Seite. Er beschließt insbesondere über

1. Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen will,
2. die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel,
3. Maßnahmen zur Verwaltung des Vermögens.

§ 9

Der Schulleiter und sein Stellvertreter sind zu jeder Sitzung des Vorstandes einzuladen, sofern sie dem Vorstand nicht schon durch Wahl angehören.

§ 10

Der Verein kann einen Beirat als weiteres Organ einrichten. Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen oder aus weiteren, für den Verein wichtigen Personen. Aktuelle Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied des Beirats sein. Über die Aufnahme in den Beirat und über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beirat hat höchstens 6 Mitglieder. Die Mitglieder des Beirats werden für 2 Jahre gewählt.

Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Beiratsvorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Die Mitgliedschaft eines Beirats wird entweder durch Austritt oder

Tod beendet oder durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Austritt wird gegenüber dem Vereinsvorstand angezeigt.

§ 11

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Er ist berechtigt, jederzeit durch den Vereinsvorstand über vergangene oder geplante Förderprojekte informiert zu werden und in Förderanträge nach der Förderrichtlinie des Vereins Einsicht zu nehmen. Der Beirat kann sich eine Ordnung geben.

Der Beirat kann sich zu Sitzungen treffen. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren in elektronischer Form erfolgen. Eine Beiratssitzung oder ein elektronischer Umlauf wird vom Beiratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Beiratsvorsitzenden oder – falls beide verhindert sind – von einem dazu bestimmten Beiratsmitglied zeitnahe einberufen. Zusätzlich kann der Vereinsvorstand eine Beiratssitzung einberufen.

Die Sitzungen des Beirats werden vom Beiratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Beiratsvorsitzenden oder – falls beide verhindert sind – von einem dazu bestimmten Beiratsmitglied geleitet.

Beschlüsse des Beirates werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Beirates anwesend sind bzw. sich elektronisch rückgemeldet haben. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

An den Sitzungen des Beirats kann der Vereinsvorstand ohne Rechte teilnehmen, sofern dieser nicht im Einzelfall von der Anwesenheit ausgeschlossen wird. Der Vereinsvorstand ist über die Sitzungen des Beirates zu informieren.

Die Abschaffung des Beirates beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder.

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einmal im Geschäftsjahr schriftlich einberufen. Die Einladung muß mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Die Wahl des Vorstandes,
2. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf zwei Jahre (Wiederwahl ist zulässig),
4. Entscheidungen über Änderungen des Mitgliederbeitrages,.
5. Einrichtung des Beirats,
6. Wahl und Ausschluss einzelner Mitglieder des Beirats,
7. Abschaffung des Beirats.

§ 14

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.

§ 15

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form wie eine ordentliche jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragen.

§ 16

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden -außer in den Fällen des § 157 - mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Im Falle einer Stimmgleichheit ist bei Wahlen eine Stichwahl durchzuführen, ansonsten entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IV. Satzungsänderungen und Auflösung**§ 17**

Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderungen den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die Johann-Philipp-Bronner-Schule Wiesloch verwenden soll.

V. Inkrafttreten**§ 18**

Diese Vereinssatzung wurde von der Gründungsversammlung am 07. April 1992 beschlossen. Sie tritt an diesem Tag in Kraft.

1. Änderung:

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2019 geändert.